

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen in der Ortsgemeinde Olzheim

vom 17.09.2011

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung am 12.09.2011 folgende Satzung zur Änderung der Satzung vom 01.02.2009 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ermittlungsgebiete

§ 3 Absatz 2 „Ermittlungsgebiete“ wird wie folgt geändert:

Absatz 2:

1. Der beitragsfähige Aufwand wird für die, die Abrechnungseinheit 1 (Olzheim) bildenden Verkehrsanlagen nach dem Durchschnitt der im Zeitraum von 5 Jahren zu erwartenden Investitionsaufwendungen in der Abrechnungseinheit 1 nach Abs. 1 Ziffer 1 ermittelt.
2. Der beitragsfähige Aufwand wird für die, die Abrechnungseinheit 2 (Knaufspesch) bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in der Abrechnungseinheit 2 nach Abs. 1 Ziffer 2 ermittelt.

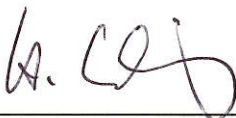
§ 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die übrigen Bestimmungen gelten unverändert weiter.

Ortsgemeinde Olzheim

Olzheim, 17.09.2011



Hermann Wirtz, Ortsbürgermeister



Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.